

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts No. 18. der Königlichen Regierung.

Marienwerder, den 6. Mai 1863.

Sicherheits-Polizei.

1) In der Nacht vom 22. zum 23. März d. J. sind der Handelsfrau Henriette Prinz aus Gr. Schliewiz mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände: 1. mehrere Stücke Rattun, 2. mehrere Sorten Schürzenzeuge, 3. schwarzer Camelot, 4. drei große Umschlagetücher, 5. mehrere wollene Halstücher, 6. mehrere Schnupftücher gestohlen. Ein Jeder, der von vorstehend verübtem Diebstahl Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Conitz, den 25. April 1863.

Der Königl. Staats-Anwalt.

2) Der Maurergeselle August Lobitz hat sich im Dorfe Bektin (hiesigen Kreises) eines Schaaftdiebstahls dringend verdächtig gemacht. Es wird ersucht, denselben, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Kreisgericht in Conitz abzuliefern.

Conitz, den 24. April 1863.

Der Königl. Staatsanwalt.

Sign. des August Lobitz. Stand Maurergeselle, Statur untersekt, Haare blond, Bart nicht rasirt. — Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen abgetragenen Tuchrocke und langschäftigen Stiefeln.

3) Der am 20. August 1839 in Briesnitz bei Jastrow geborne militairpflichtige Friedrich Wilhelm Theodor Rehbein, dessen Signalement nicht beigefügt werden kann, ist durch das hier am 24. März d. J. ergangene Erkenntniß wegen Verlassens der Königl. Lande ohne Erlaubniß, um sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, mit Fünfzig Thaler Geldbuße, im Unvermögensfalle mit einem Monate Gefängniß rechtskräftig bestraft worden. Da der 2c. Rehbein nicht ermittelt werden kann, ersuchen wir alle Gerichts- und Polizeibehörden, auf den Rehbein zu vigiliren, im Betretungsfalle die Geldbuße von 50 Rthlr. von ihm einzuziehen, im Unvermögensfalle aber die substituirte Gefängnißstrafe von einem Monate zu vollstrecken. von dem Resultate uns auch in Kenntniß zu setzen.

Ot. Crone, den 16. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

4) Der hier wegen vorsäglicher Körperverletzung zur Untersuchung gezogene Knecht August Michaelis, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat seinen letzten bekannten Aufenthaltsort Ref. Friedland verlassen und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden ergebenst, auf den 2c. Michaelis zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns hiervon zu benachrichtigen. Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte desselben Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Ot. Crone, den 17. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

5) Der hier wegen mangelnder Legitimation arretirte Arbeiter Leopold Meding ist am 13. März d. J. auf seinen Antrag mittelst Reiseroute nach Bromberg gewiesen, dort aber nicht eingetroffen. Die geehrten Polizeibehörden werden daher auf dieses Individuum hierdurch aufmerksam gemacht.

Culm, den 19. April 1863.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

6) Der unter Curatel stehende Wilhelm Boh, welcher bereits mehrere Male und zuletzt in Neustettin wegen Bagabondirens bestraft ist, ist ungeachtet des ihm ertheilten Zwangspasses hier nicht eingetroffen. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle gesetzlich mit ihm zu verfahren.

Pr. Friedland, den 26. April 1863.

Der Magistrat.

7) Der Einwohner Carl Köper aus Landeck ist wegen Trunksucht und Müßigganges durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 3. Dezember 1862 zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen verurtheilt worden. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämtliche Polizeibehörden hierdurch ergebenst ersucht, auf den 2c. Köper gefälligst vigiliren, im Uebertretungsfalle ihn verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde überliefern zu lassen, welche letztere hierdurch ersucht wird, die Gefängnißstrafe von drei Wochen gegen den Köper zu vollstrecken, uns aber von der er-

folgten Einkieferung des Bpper gefälligst schleunige Mittheilung zu den Untersuchungs-Akten wider denselben 75./62. zugehen zu lassen.

Pr. Friedland, den 25. April 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

8) Der 17 Jahr alte Dienstjunge Christian Schacht, aus Gr. Dittlau gebürtig, hat den Dienst bei dem Ackerbürger Christian Lucas hieselbst ohne Grund verlassen, und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt. Es wird gebeten, auf den Christian Schacht zu vigiliren und wenn er betroffen wird, uns den Aufenthaltsort desselben wissen zu lassen.

Der Magistrat.

Garnsee, den 29. April 1863.

9) Der Faktor Peter Pottret, welcher wegen Diebstahls im Rückfalle eine viermonatliche Gefängnißstrafe verbüßte, ist am 23. d. aus hiesiger Stadt von einer Baustelle entsprungen. Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den ic. Pottret zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefängniß-Inspektion des unterzeichneten Gerichts abzuliefern.

Königsberg, den 23. April 1863.

Königl. Stadtgericht. Erste Abtheil.

Sign. des Peter Pottret. Geburtsort Sternberg (Kreis Heilsberg), Aufenthaltsort Königsberg, Religion katholisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau und klein, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterseht, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung: Gefangenkleidung und eine blaue Tuchmütze mit Schirm.

10) Gegen den Arbeiter Friedrich Rodath von hier, 33 Jahr alt, ist die Untersuchung wegen Fehleri festgesetzt. Da derselbe nicht hat ermittelt werden können, so werden sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf den ic. Rodath vigiliren zu lassen, denselben im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu wollen.

Königsberg, den 27. April 1863.

Königl. Stadtgericht. Erste Abtheilung.

11) Der jetzige Aufenthalt der wegen Diebstahls zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilten unverehelichten Wilhelmine Auguste Schleppeit von hier, 20 Jahr alt, evangelisch, hat nicht ermittelt werden können. Demnach werden sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf die ic. Schleppeit vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte uns gefällige Mittheilung zu machen. Königsberg, den 28. April 1863.

Königl. Stadtgericht. Erste Abtheil.

12) Der Schäfer Gottfried Neumann, früher in Lippinken, welcher wegen zweier einfacher Diebstähle angeklagt worden, ist aus seinem Wohnorte Lippinken (hiesigen Kreises) entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das hiesige Gerichts-Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Löbtau, den 19. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

13) In der Untersuchungs-Sache wider den Brauer Siegel soll der Brauerei-Gehilfe Adolph Hein, der sich zuletzt in Triesznig bei Grandenz aufhielt, als Zeuge vernommen werden. Sein jetziger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln. Er selbst sowohl, wie Jeder, der seinen Aufenthaltsort kennt, wird daher ersucht, ihn mir anzuzeigen, aus welcher Anzeige Kosten nicht erwachsen. Auch die Behörden werden gebeten, mir den Aufenthaltsort des Hehn zur Anzeige zu bringen, wenn er ihnen bekannt werden sollte.

Löbtau, den 27. April 1863.

Der Staats-Anwalt.

14) Der Knecht Carl Priebe (alias Richter, Pfahl, Czepanski), welcher zweier Unterschlagungen bringend verdächtig ist, hat seinen letzten Aufenthaltsort Gr. Marienau bei Marienwerder heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf den Priebe zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Marienwerder, den 21. April 1863.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Sign. Der Priebe ist 23 — 24 Jahre alt, 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll groß, hat ein rundes blühendes Gesicht, helles Haar, einen unbedeutenden blonden Schnurrbart, spricht nur deutsch und war bekleidet mit einem grünen Blauschrock, langen lebernen Stiefeln und einer weißen Mütze mit einer Schleife hinten.

15) Der Arbeitsmann Friedrich Köhle aus Barweil, Kreis Carthaus, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersehter Statur, mit hellblondem Haar und weißlichen Augenbraunen, hellgrauen, tief liegenden Augen, freier Stirn und blasser Gesichtsfarbe, bekleidet mit grauer Drillschjade, Hose, wollenen Strümpfen, Pantoffeln, einem leinenen Hemde gez. G. A. St. 38. und grauer Tuchmütze, wegen Dieb-

stahls zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, ist am 25. d. Mts. bei der Außenarbeit entwichen. — Sämmtliche Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf den vorbezeichneten Arbeitsmann Wäße zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte desselben Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Stolz, den 26. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

16) Der nachfolgend näher bezeichnete Einfassensohn Johann Kzapecki aus Za Radowisk, welcher des Verbrechens, seinen Schwager, den Einfassen Johann Jablonki in Za Radowisk ermordet zu haben, dringend verdächtig ist, hat seinen bisherigen Wohnort Za Radowisk heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an das nächste Gericht, welches um den Hierhertransport ersucht wird, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. — Für die Ergreifung desselben ist übrigens von der Königl. Regierung zu Marienwerder eine Prämie von **40 Thalern** ausgesetzt.

Strasburg in Westpr., den 22. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

Sign. Geburts- und früherer Aufenthaltsort Za Radowisk, Alter 24 Jahr, Religion katholisch, Stand Einfassensohn, Sprache polnisch, Größe circa 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, ohne Bart, Gesichtsfarbe roth, besondere Kennzeichen: 1. auf der rechten Seite des Kinnes eine etwa 1 1/2 Zoll lange dunkelroth gefärbte Narbe; 2. Nzepecti ist mit der linken Hand und versieht mit derselben alle seine gewöhnlichen Verrichtungen. — Bekleidung: eine rothgrau gestreifte Jacke, eine blautuchene Weste, ein Paar braun gestreifte Hosen, ein Paar kurze Stiefeln, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, ein leinenes Hemde.

17) Der Reitknecht Johann Krüger hat seinen Dienst zu Mierakowo in der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. heimlich verlassen, und ist dringend verdächtig, einen neuen blauen Kutschermantel mit Tresfen und einen neuen hellblauen Kutscheroock gestohlen zu haben. Der 2c. Krüger soll im vorigen Jahre in Gluchowo unter dem Namen Valentin Lewandowski gedient haben. Sämmtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den 2c. Krüger und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und den erstern im Betretungsfalle zu verhaften. Der Gutspächter Breland zu Mierakowo hat Demjenigen, der ihm zur Ergreifung des Diebes oder Wiedererlangung der gestohlenen Sachen verhilft, eine Belohnung von fünf Thalern zugesichert. Thorn, den 23. April 1863.

Der Staats-Anwalt.

Sign. des Reitknechts Johann Krüger. Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Gesicht rund, Mund gewöhnlich, Nase stumpf, Gesichtsfarbe bleich; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der Zeigefinger krumm und verkrüppelt, Beine krumm, nach einwärts laufend. — Bekleidung. Hellwollener Sommeroock, hellwollene feine Sommerhosen, hohe Stiefeln, hellgraue Sommerweste, schwarze Tuchweste.

18) Der Kutscher Valentin Szymanski hat in der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. den Dienst des Gutsbesizers Livonius zu Grzywna heimlich verlassen und ist dringend verdächtig, demselben einen neuen blautuchenen Kutscheroock mit plattirten Knöpfen und rother Einfassung, und einen nicht mehr neuen grauen Zeugroock gestohlen zu haben. Sämmtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den 2c. Szymanski und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und den erstern im Betretungsfalle zu verhaften. Thorn, den 23. April 1863.

Der Staats-Anwalt.

Sign. Größe etwa 5 Fuß 6 Zoll, schlankte Statur, dunkle Haare, kleiner Schnurrbart; besondere Kennzeichen: franke Augen. — Bekleidung. Hohe blante Stiefeln, Kutschermütze.

19) Der hinter dem Barbiergehilfen August Krzimiński aus Mir. Friedland unterm 19. Februar d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Ot. Crone, den 25. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

20) Der hinter der Strafgefangenen, Schuhmacherfrau Auguste Torulska unterm 11. März d. J. erlassene Steckbrief ist durch deren Wiedereinlieferung erledigt.

Graudenz, den 25. April 1863.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

21) Die hinter der unverehelichten Caroline Amalie Heufeleit erlassene öffentliche Requisition ist erledigt. Königsberg, den 24. April 1863.

Königl. Stadtgericht. Erste Abtheilung.

- 22)** Der hinter dem Schmiedemeister August Schmidt erlassene Steckbrief ist erledigt. Rb. Bau, den 20. April 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.
- 23)** Der hinter der Dienstmagd Marianna Weiß aus Altmark am 13. Dezember 1856 erlassene Steckbrief ist erledigt. Stuhl, den 27. April 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.
- 24)** In der Untersuchungs-Sache wider den Einwohner Daniel Steinke zu Minikowo ist der unterm 27. Dezember v. J. erlassene, im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 3. ad 17. eingerückte Steckbrief erledigt. Tuchel, den 24. April 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachungen.

25) Bekanntmachung in Betreff der Darlehensmittel des landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds der Provinz Preußen am Schlusse des Jahres 1862, nach Vorschrift des revidirten Regulativs vom 14. September 1853 und auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 27. September 1859.

Detail.	Antheil des Regierungs-Bezirks											
	überhaupt		Gumbinnen		Königsberg		Danzig		Marienwerder			
	Rthl.	fg. pf.	Rthl.	fg. pf.	Rthl.	fg. pf.	Rthl.	fg. pf.	Rthl.	fg. pf.		
Als Soll-Ausgabe ist die im Laufe des Jahres 1862 vorgekommene wirkliche Einnahme angenommen; diese beträgt nach Ausweis der Rechnung Pag. 106	13896	9 10	3391	22	4 4766	8 11	2275	21	6 3462	17	1	
Davon kommen die nach Pag. 112 der Rechnung bereits bewilligten Darlehne in Abzug mit	9378	10 —	5611	20 —	1900	— —	— —	— —	1866	20 —	—	
Es bleiben demnach am Schlusse des Jahres 1862 disponibel.	4517	29 10	— —	— —	2866	8 11	2275	21	6 1595	27	1	
resp. sind überzahlt	— —	— —	2219	27 8	— —	— —	— —	— —	— —	1517	29 10	
Davon baar.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
und in Pfandbriefen mit Coupons pro Johanni 1862 u. ff.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3000	— —	
zusammen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4517	29 10	

Königsberg, den 8. April 1863.

Direction der Provinzial-Hilfskasse von Preußen.

26) Der am 16. Februar 1839 zu Rb. Bau im Regierungsbezirk Marienwerder geborene Ulan Valentin Piotrowsky des Ostpreussischen Ulanen-Regiments No. 8. ist auf Grund des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. M. bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom 14. März d. J. wegen fünf einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle sowie wegen erster Desertion in Friedenszeiten unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu drei Jahren und vier Monaten Zuchthaus und dreijähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt worden.

Danzig, den 25. April 1863.

Königliches Gericht der 2. Division.

27) Die Füsiliere Anton Zuchowski und Johann Strogli der 10. Compagnie 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments No. 44., ersterer aus Klupp im Kreise Strasburg, letzterer aus Eypken im Kreise Rb. Bau, Regierungsbezirk Gumbinnen, sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 18. April d. J., bestätigt unterm 21. April d. J., in contumaciam für Deserteure erklärt und: 1. der Fusilier Anton Zuchowski in eine Geldbuße von 50 Rthl., 2. der Fusilier Johann Strogli in eine Geldbuße von 100 Rthl. verurtheilt.

Thorn, den 29. April 1863.

v. Stäckradt, Generalmajor und Kommandant.

28) Zufolge Verfügung vom 24. d. Mts. ist am 25. d. Mts. in das hier geführte Firmenregister sub No. 81. eingetragen, daß der Kaufmann und Buchbinder August Dittmann in Dt. Crone ein Handelsgeschäft unter der Firma A. Dittmann betreibt.

Dt. Crone, den 25. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

29) Zufolge Verfügung vom 22. d. Mts. ist am 23. ejd. in das hier geführte Firmen-Register

sub No. 129. eingetragen, daß der Hofbesitzer und Kaufmann Anton Karczewski zu Al. Falkenau in Mewe ein Handelsgeschäft unter der Firma: A. Karczewski betreibt.

Marienwerder, den 23. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Verladungen und Aufgebote.

30) Alle Diejenigen, welche aus der Dienstverwaltung des pensionirten Kreisgerichts-Executors Gajewski in Czerk an dessen Antecautio von 100 Rtlr. einen Anspruch zu haben vermeinen, werden aufgefodert, diesen ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Kreisgerichte binnen 4 Wochen spätestens im Termin **den 9. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Herrn Referendarius Kolberg anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen und an die Person des Gajewski werden verwiesen werden. Coniz, den 28. April 1863. Königl. Kreisgericht.

31) Die zu Przebieluch jetzt wohnende Marianna Chohnacka (geborne Bagancka) hat gegen ihren Ehemann, den Arbeitsmann Theodor Chohnacki, auf Trennung der Ehe und Erklärung desselben für den schuldigen Theil geklagt, weil er sie in ihrem damaligen beiderseitigen Wohnsitze Pniewittin heimlich verlassen. Der Theodor Chohnacki wird hierdurch aufgefordert, sich zur Auslassung über die Klage in dem **am 9. Juli 1863, Vormittags 10 Uhr**, vor dem Collegio anstehenden Termine einzufinden oder doch vorher zu melden, widrigenfalls nach dem Antrage seiner Frau erkannt werden wird. Culm, den 20. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

32) Gegen die Landwehrmänner: 1) Albert Bofz aus Flatow, 2) Andreas Wnuc aus Kleszin, 3) Stanislaus Wroblewski aus Waldowke, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist auf Grund der Anklage der Königl. Staatsanwaltschaft zu Dt. Crone vom 14. Februar 1863 durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 24. Februar 1863 die Untersuchung wegen Auswanderung ohne Erlaubnis nach §. 110. des Strafgesetzbuchs eröffnet worden. Zur öffentlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 23. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Collegio im Verhandlungszimmer No. 5. des Gerichtsgebäudes hieselbst angesetzt worden. Die Angeklagten werden aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertbeidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeht werden können. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden. Flatow, den 24. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

33) Die verehelichte Arbeitsmann Anna Krause (geborne Teske) von hier hat gegen ihren Ehemann, den Arbeitsmann Wilhelm Krause, früher hier wohnhaft, auf Ehescheidung geklagt, weil derselbe sie seit 3 Jahren bösllich verlassen hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist. — Der ic. Krause wird deshalb aufgefordert, in dem **am 19. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr**, vor dem Collegio zur weiteren Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls angenommen werden wird, er hat zur Sache nichts anzuführen, bestreitet diejenigen Thatsachen und erkennt diejenigen Urkunden nicht an, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung dienen sollen. Flatow, den 25. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

34) Die verehelichte Tagearbeiter Großmann, Anna Dorothea (geborne Stein) zu Alt Grochwik, hat wider ihren dem Aufenhalte nach unbekanntem Ehemann, den Tagearbeiter Gottfried Großmann, auf Grund bösllicher Verlassung (§§. 688. ff. Thl. II. Titel 1. Allg. Landrechts) Ehescheidungsklage angestrengt. Zur Beantwortung dieser Klage und zur mündlichen Verhandlung haben wir einen Termin auf **den 15. Juni 1863, Mittags 12 Uhr**, anberaumt. Der Großmann wird aufgefordert, sich vor oder in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls er in contumaciam der bösllichen Verlassung für geständig erachtet werden wird und er Trennung der Ehe, so wie Verurtheilung als allein schuldiger Theil zu gewärtigen hat. Freistadt, den 21. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

35) Die verehelichte Rosalie Hopp (aeb. Bant) zu Stuhmsdorff hat gegen ihren Ehemann, den Schmiedegesellen Christian Hopp, früher zu Schweingrube, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, und der seit 10 Jahren sie verlassen haben soll, auf Grund bösllicher Verlassung die Scheidung beantragt. Zur Beantwortung der Klage wird hiermit ein Termin auf **den 8. Juli d. J., Mittags 12 Uhr**, hier vor dem Herrn Kreisrichter Pickering anberaumt, zu welchem der Schmiedegeselle Christian Hopp (evangelischer Confession, circa 37 Jahr alt), unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß

wenn bis zum Termine er sich nicht meldet und seine Ehefrau bei sich aufnimmt, oder wenn er in dem Termine ausbleibt, die Ehefrau auf Grund der Bestimmungen §. 677. seq., 688. Titel I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts zur Scheidung verstatet werden wird. — Die Klage liegt im Bureau III. hiersebst zur Einsicht bereit.

Marienburg, den 28. März 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

36) Der gegenwärtige Inhaber der auf Kl. Nebran Nro. 2. Rubr. III. Nro. 4. für den Handlungsdiener Carl Ludwig Baumgarth zu Danzig aus der Adjudicatoria vom 1. April 1828 und dem Kaufgelderbelegungs-Atteste vom 8. April 1836 eingetragenen, zu 5 pCt. verzinlichen Kaufgelderforderung von 7 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. wird auf den Antrag des Besitzers des Grundstücks aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte binnen 4 Monaten zu melden, widrigenfalls gegen ihn nach §. 39. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 verfahren wird.

Marienwerder, den 24. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

37) Der Kaufmann C. Reich in Kurzebrack hat gegen den Zimmermeister Felix Buschil aus 2 Wecheln d. d. Marienwerder den 16. November 1862 über je 49 Rthlr., zahlbar 3 Monate a dato an eigene Ordre, gezogen von Felix Buschil auf C. Buschil und vom Ersteren in blanco girirt, auf Zahlung der Wechelsummen nebst Zinsen seit dem 16. Februar d. J. und 2 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Kosten und Provision die Wechsellage angestellt. Zur Beantwortung derselben steht Termin **den 30. Juli 1863, Mittags 12 Uhr**, vor dem Collegio Zimmer Nro. 1. an, wozu Verklagter, dessen Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, hierdurch unter Warnung des Contumacial-Verfahrens geladen wird.

Marienwerder, den 23. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

38) In dem Hypothekenbuche des Grundstücks Schlochau Nro. 17., welches früher den Abraham und Eigel geb. Meyer-Leon'schen Eheleuten gehört hat und jetzt im Eigenthume der Louis und Rosalie geb. Dirschfeld-Leon'schen Eheleute sich befindet, steht Rubr. III. loco 3. für den Rathmann Andreas Schönte eine mit 6% verzinzbare und nach halbjähriger Auskündigung zahlbare Darlehens-Forderung von 48 Rthlr., auf Grund der gerichtlichen Schuldverschreibung vom 14. April 1827, zufolge Verfügung vom 8. December 1837, eingetragen. Diese Post soll zur Löschung gebracht werden. — Es fehlt aber das darüber ausgefertigte Document, bestehend aus der gedachten Obligation, dem Recognitionsscheine vom 22. October 1832 und dem Notirungs-Decrete von demselben Dato. Auch sind von den legitimirten Erben der Andreas Schönte'schen Eheleute, welche sämmtlich, mit Ausnahme der Anna Dorothea Kilian, löschungsfähig quittirt haben, ihrem Aufenthalte nach unbekannt: a. die Geschwister Jacob, Anna Elisabeth, Andreas, Anna Catharina Schönte, Kinder des am 18. November 1837 hiersebst verstorbenen Ackerbürgers Michael Schönte, b. der Rentmeister Gottlieb Schönte, c. der Conditior Albert Schönte, d. der Joseph Schnaase, e. der Christian Schnaase, f. der Michael Arndt, g. die Wittwe Wollschläger, h. der Anna geb. Arndt, h. die Wittve und Kinder des zu Eidfier verstorbenen Joseph Arndt, i. der Johanna Spors, k. die Dorothea Spors, l. der Gottlieb Neumann und dessen mit seiner bereits verstorbenen Ehefrau Rosa geb. Spors erzeugten Kinder und m. der August Kilian und dessen mit seiner ebenfalls schon verstorbenen Ehefrau Eva geb. Spors erzeugten Kinder. — Diese Erben, wie überhaupt alle, welche an die zu löschende Post und das darüber aufgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, und die sonst in die Rechte der Andreas Schönte'schen Eheleute und deren Erben getreten sind, werden aufgefordert, sich in dem auf **den 3. September 1863, Vormittags 11 Uhr**, vor Herrn Kreisrichter Rosfel hiersebst anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt werden, das gedachte Document für amortisirt erklärt und die Löschung der darüber lautenden Forderung im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Schlochau, den 25. April 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

39) Der abwesende Rühner Gottfried Lönsler wird auf Ansuchen seiner Ehefrau Louise (geborne Schülke) in Bukowiec, welche behauptet, von seinem Aufenthalte aller angewendeten Mühe ungeachtet keine Nachricht erhalten zu haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf **den 2. Juli d. J., Vormittags 10 1/2 Uhr**, vor Herrn Kreisrichter Lehmann in dem hiesigen Gerichtsgebäude angeetzten Termine zu stellen und die wegen bösslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die bössliche Verlassung für darzuthun angenommen, auf Trennung der Ehe erkannt und der ausbleibende Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Schwey, den 23. Februar 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

40)

Konkurs = Eröffnung.

Königl. Kreisgericht zu Thorn (erste Abtheil.), den 18. April 1863, Mittags 12 Uhr.
 Ueber das Vermögen des Restaurateurs Ludwig Schmidt in Thorn ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet. Zum definitiven Verwalter der Masse ist der Kaufmann Haupt in Thorn bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr**, in dem Verhandlungszimmer Nro. 3. des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Kommissar Herrn Kreisgerichts-Rath Henke anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Beibehaltung dieses Verwalters oder Bestellung eines andern definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabsorgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum **15. Mai d. J.** einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 1. Juni d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf **den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr**, vor dem Kommissar, Herrn Kreisgerichts-Rath Henke im Verhandlungszimmer Nro. III. des Gerichtsgebäudes zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Afford verfahren werden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht aufheben. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justiz-Räthe Förster, Rimpler, Kroll und Rechtsanwalt Simmel zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendige Verkäufe.

41) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Baldenburg, den 23. Februar 1863.

Das dem Böttchermeister Carl Giese gehörige, sub Nro. 23. in der Stadt Baldenburg belegene Grundstück, abgeschätzt auf 900 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll am **23. Juni 1863, von Vormittags 11 Uhr ab**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

42) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Briesen, den 5. Februar 1863.

Das dem Einlassen Joseph Sondowski gehörige Grundstück Myslewice Nro. 13. a., abgeschätzt auf 1280 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll am **15. Juni 1863, Vormittags 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

43) Königl. Kreisgerichts-Commission Christburg, den 19. März 1863.

Das dem Viehfastrirer Joseph Weidemann gehörige, hier selbst sub Nro. 194. der Hypothekenbezeichnung belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und einem circa 60 [Ruthen] großen Kartoffelgarten, abgeschätzt auf 602 Rthlr. 26 gr. 11 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare, soll am **15. Juli 1863, von Vormittags 10 Uhr ab**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

44) Königl. Kreisgericht zu Conig, den 10. Februar 1863.
Das im Conitzer Kreise belegene, dem Gutsbesitzer August Janke gehörige Rittergut Manlau Nro. 91. des Hypothekensbuchs, abgeschätzt auf 11,917 Rthlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **3. September 1863, Vormittags 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

45) Königliches Kreisgericht zu Conig, den 18. März 1863.
Das dem Michael Kromrey adjudicirte, jetzt dem Johann Wilhelm Kromrey gehörige, vormalige Domainen-Vorwerk Long Nro. 144., abgeschätzt auf 31,785 Rthlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **8. October 1863, Vormittags 10 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

46) Das in dem Dorfe Rosenfelde (hiesigen Kreises) unter Nro. 2. des Hypothekensbuchs gelegene Freischulzengut, dessen Besitztitel noch für den Rittergutsbesitzer Friedrich August Leopold Duden aus Nieder-Faulbrück verichtigt ist, soll auf Antrag der Erben des verstorbenen Besitzers behufs Erbtheilung in dem auf den **9. Juli k. J., Vormittags 10 Uhr**, vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schulze im Terminszimmer Nro. 6. unseres Gerichtsgebäudes anstehenden Termine in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Das Gut ist gerichtlich auf 20,433 Rthlr. abgeschätzt. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserem Bureau III. eingesehen werden. Besondere Bedingungen sind bisher nicht gestellt. Alle unbekanntem Realsprätendenten werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche zur Vermeidung der Ausschließung in dem Termine geltend zu machen.

Di. Crone, den 13. Dezember 1862. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

47) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Br. Frieland, den 6. März 1863.
Das dem Lehrer Klawun gehörige, in Abbau Dobrin belegene bäuerliche Grundstück mit der Hypothekenbezeichnung Dobrin Nro. 18., abgeschätzt auf 3000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **10. Juli 1863, Vormittags 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Folgende dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, als: Martin Klawun, Michael Klawun, werden hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

48) Die nothwendige Subhastation des dem Eigenthümer Andreas Beliz und dessen Ehefrau Christine (geb. Hieske) gehörigen Grundstücks Sarosle Nro. 7. ist aufgehoben und fällt daher der auf den 18. Juli 1863 anstehende Bietungs-Termin fort.

Graudenz, den 25. April 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

49) Königl. Kreisgericht zu Graudenz, den 17. April 1863.
Das den Johann und Victoria (geb. Pilarsta) Pollanowski'schen Eheleuten gehörige, zu Königl. Dombrowken unter Nro. 46. der Hypothekenbezeichnung belegene Grundstück, abgeschätzt auf 300 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **5. September 1863, Vormittags 12 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, Altsitzer August Kozlowski resp. dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

50) Das der Wittve Amalie Dührberg, geb. Blank, gehörige, in Zastrow belegene, im Hypothekensbuche von Zastrow Tom. III. fol. 457 sub Nro. 277. verzeichnete Grundstück, bestehend aus einer Wollspinn-Fabrik, einem alten Mühlengebäude, zwei Ställen, einer Schmiede, einem Hausweideplan und drei Gärten, abgeschätzt auf 24,828 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau einzusehenden Taxe vom 24. März 1862, soll am **7. Juli d. J., Vormittags 14 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Zastrow, den 26. März 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Beilage